Bericht der Minorität der Commission

Autor(en): **Zäslin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542814

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

zweifelt daran und bemerkt, daß nur das vorzügliche Vertrauen des Volks zu den Personen der Friedensrichter und ihrer Beisitzer dieselben in Stand setzen kann, diese Autorität in öffentliches Ansehen zu bringen, und ihren heilsamen Zwek zu erfüllen.

2) Wer soll die Legion der Friedensrichter, Beisitzer, Schreiber und Weibel bezahlen?

Wenn es die Nation thun soll, so hätte man vor dem Beschluß die Totalsumme dieses Kostens ungefehr berechnen, und den gesezgebenden Rathen zur Entgegenhaltung mit den Staatseinkünften mittheilen sollen — Will man aber die Friedensrichter, Beisitzer, Schreiber und Weibel, aus den Sporteln der sich zum Freundlichkeitsversuch vor ihnen einzufinden gezwungnen Parteien belohnen, so ist sehr zu besorgen, es werde die Nation in diesem Institut nichts anders als eine neue lästige Instanz sehen! Dadurch wird auch den heißhungrigen Stadt- und Landpfuschern in der Advokatur nichts abgehen, im Gegentheil werden sie sich ihre Schmieralien, die sie als Wegweisung den Parteien zu ihrem mündlichen Verhalt mittheilen, weit theurer bezahlen lassen, als eine persönliche Assistenz.

Diese beiden Fragen, die sich die Majorität der Commission auf keine vorzügliche Art zu lösen weiß, laßt sie so viele vor und unvorsehbare Schwierigkeiten und Inkonvenienzen bei Annahme des vorliegenden Beschlusses befürchten, daß sie nach ihren Empfindungen nicht anders als dem Senat die Verwerfung desselben anrathen kann. Ohne sich den angeregten Inkonvenienzen bloszusetzen, glaubt hingegen die Maj. der Commission, es könnte wenigstens auf ein Probjahr, den durch ihr Amt einen nahmhaften Einfluß auf die Gemeindsangehörigen habenden Munizipalitaten jedes Orts die besondere Pflicht der Vermittlung und Ausgleichung, es seie durch sie selbst, oder durch Zuziehung ehrbarer, den Parteien beliebiger Männer, aufgetragen, und in kleinen Zwistigkeiten ein definitives Spruchrecht gleichsam jurisdictio domestica ertheilt werden. Ueberdieß könnte man den Distriktsgerichten (deren erste Pflicht ohnehin immer auf Vereinbarung gehen soll) eine gewisse Competenzsumme zum absoluten Entscheid bestimmen, und in solchen unter ihrer Competenz sich befindlichen Fallen eine summarische Prozeßform (ohne Zulassung von Anwalden noch Schriften) vorschreiben. Entsprechen dann diese Vorkehren dem auf Hemmung der Prozeßlust zielenden Wunsch und Zwek wider alle Erwartung nicht, so ließe sich dann nach Jahresfrist immer ehender die neue Autorität von Friedensrichtern einführen; als einmal eingeführt, wenn man sie schon als überflüssig angesehen, wieder abstellen. Der Einwurf: den Munizipalitaten könne, nach der constitutionellen Regel keine richterliche Gewalt zukommen, wird nach dem Erachten der Maj. durch die Betrachtung gehoben, daß die Tilgung geringfügiger Streitigkeiten, wie Raufereien, Schimpfreden, Dienstenlöhnen, Viehschäden u. d. gl. eigentlich mehr in das Gebiet der Polizei als des bürgerlichen Privatrechts gehören; und übrigens hat eine allgemeine Regel niemals den Gesezgeber von einer heilsamen Ausnahme in einem ganz besondern Fall abgehalten.

Bericht der Minorität der Commission; vorgelegt von Zäslin.

Die Minorität der Commission wegen dem Beschluß der Friedensrichter und Friedensgerichte findet die darin enthaltene Eintheilung der Distrikte in Bezirke, welche (ausgenommen der grossen Gemeinden von 10000 und mehr Einwohnern) nicht weniger als 1500 und nicht mehr als 3000 Seelen enthalten sollen, zwekmässig und auf die Erleichterung des Landbürgers abzielend, sie glaubt durch die Einrichtung von Friedensrichtern und Gerichten werde sowohl dem sehnlichen Erwarten eines grossen Theil der helvetischen Nation entsprochen, als auch die Abstellung vieler und kostspieliger Prozesse vor den Distriktsgerichten bewirkt; sie ist der Meinung, die Furcht, daß durch Aufstellung der Friedensgerichte die Prozeduren vor den Tribunalien vervielfaltigt werden, seie ungegründet, indem

1) Ein einziger Friedensrichter in seiner Gemeinde, dessen Nutzen beinahe jedermann anerkennt, ohne Beisitzer in Amtsgeschäften bei Entscheidung von Streitsachen, eine blosse Maschine wäre, welcher als einzelne Person, das Zutrauen seiner Mitbürger nicht immer oder nicht vollstandig genöße, daher der Beschluß zur Untersuchung und Absprechung bei jedem einzelnen Falle 2 Gehülfen vorschlagt, deren Auswahl und Verwerfung unter der Anzahl von 6 Beisitzern (laut einem folgenden Beschlusse) von den Parteien selbst abhangen wird.

2) Wächst durch diese Einrichtung die Zahl der Beamten nicht so hoch, als beim ersten Anblik scheinen könnte, da im größten Bezirk eine Stadtgemeinde von 10000 und mehr Seelen, ungefähr 20 in den kleinsten Bezirken von 1500 Seelen aber 3 Beisitzer seyn werden. Für die Landbürger muß es wesentlicher Vortheil seyn, wenn sie, ohne vor das oft entfernte Distriktsgericht zu kehren, sich in einer Streitsache an den Friedensrichter und von diesem an das Friedensgericht wenden können; — die vielleicht besorgt werdende Schwierigkeit, nicht genug Personen für solche Aemter zu finden, wird nicht statt haben, da vorzüglich altere erfahrne Leute in den Gemeinden hiezu tauglich seien, daher auch das Alter eines Friedensrichters auf 40 Jahr bestimmt gewünscht worden wäre, so aber durch einen folgenden Beschluß über diesen Gegenstand geschehen kann; — da das Gehalt des Friedensrichters theils mässig bestimmt werden, theils in der seinem Fach der Gerichtsbarkeit angemessenen Entschä-

digung bestehen wird, die Beisitzer aber keine Besoldung von der Nation beziehen, so wird auch der mehrere Kostenaufwand nicht befürchtet, gegentheils aber eine Erleichterung für die Nation gehoffet, wenn die Distriktsgerichte weniger Arbeit hätten, welches zu erzielen wäre, wann den Friedensgerichten bei Polizeifällen ein mässiger Theil der fallenden Spruchurtheile und Siegelgelder bewilligt würde, so ebenfalls durch einen der folgenden Beschlüsse gehoft wird. Endlich glaubt die Minoritat, das Amt der Beisitzer am Friedensgericht eines Bezirkes seie mit demjenigen eines Munizipalbeamten vereinbar, ihr ist kein dagegen streitendes Gesez bewußt, und obschon sie, jedoch nur in kleinen Bezirken, die Anstellung des Weibels für zu kostspielig hält, so glaubt sie dagegen daß an mehrern Orten auch die Munizipalitatsweibel, beide Aemter zugleich versehen können — Aus all' diesen Beweggründen überzeugt von der Dringlichkeit des Gegenstandes, rath die Minoritat zur Annahme des gegenwartigen, den Grundsatz von Friedensrichter und Gerichten festsetzenden Beschlusses.

Senat, 13 November.
(Fortsetzung.)

Pfyffer: So lange Unterschiede unter Gemeindbürgern und Aktivbürgern bestehen werden, so lange seh' ich in jeder Gemeinde eine Quelle von Conflikten verschiedener Gewalten, von Uneinigkeit wegen der Abgaben, die auf den Gemeindegütern und derer, die von allen, auch von denen, die an diesem keinen Antheil haben, zu erheben sind. Diese Conflikte, diese Unterschiede, diese bleibenden Anlässe zu Uneinigkeiten und Hader, zu Stolz auf der einen, zu Bedrückung auf der andern Seite, können nicht anders gehoben werden, als daß die Theilungen der Bürgergüter befördert, ihr Modus festgesezt, daß der Zutrit zum Genuß der Bürgergergüter möglichst erleichtert werde, und daß Staatsgut vom Gemeindgut, zumal in Absicht der Armen und Schulgüter wohl unterschieden werden. Die Gesezgebung muß wesentlich dahin streben, daß diese gehässigen Unterschiede, diese ewigen Anlässe zu Fehden bald verschwinden, daß Staatsgut vom Gemeindegut wohl unterschieden werde. In dem Considerant finde ich keine dieser Hauptrüksichten ausgedrükt, kein Prinzip, das ein Streben der Gesezgebung nach Hebung dieser Unterschiede, ein Streben nach Eintracht der Bürger, nach Einheit der Genüsse, so wie der Kosten der Bürger anzeigte. Eine Munizipaleinrichtung nach einem so engen Gesichtspunkt abgefaßt, kann nicht anders als höchst unzwekmässig ausfallen; aus dieser Rüksicht und aus den von B. Usteri und Barras angegebnen Gründen verwerfe ich den Beschluß.

Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige, welcher auf eine Bittschrift der Gemeine Stafa, um Abschaffung der Zünfte und Innungen, das Direktorium auffodert, das Gesez vom 19 October über allgemeine Gewerbsfreiheit zu schleuniger Vollziehung zu bringen, wird zum erstenmal verlesen.

Genhard bedauert, daß der grosse Rath diesen Beschluß nicht mit Urgenz begleitet habe; da es einzig um Vollziehung eines gegebenen Gesetzes zu thun ist, so will er, der Senat soll die Urgenz erklaren und den Beschluß sogleich annehmen.

Usteri widersezt sich diesem Antrag, der dem Reglement zuwiderlauft; die Urgenz macht immer einen besondern Beschluß aus, zu dem der grosse Rath die Initiative, der Senat das Annahme- oder Verwerfungsrecht hat, mithin sich die Initiative nie anmassen darf.

Stapfer begreift nicht, wie man sich diesem Beschluß widersetzen könne, da das Gesez schon vorhanden ist. Ehe wir das Reglement besassen, habe der Senat oft Urgenz erklart, also werde er das jezt auch noch thun können — und er stimmt dazu.

Schwaller bemerkt, die Bittschrift sey vom 1 November; unser Gesez nicht viel alter; es werde seither nur wohl bekannt gemacht worden seyn, und die Urgenzerklarung wäre unnöthig.

Bay wünschte auch sogleich anzunehmen, aber das Reglement verbietet dieses und wir sind das Beispiel des Gehorsams für angenommene Gesetze und Formen schuldig.

Genhard nimmt seinen Antrag zurük. Müret stimmt zur Tagesordnung.

Man geht zur Tagesordnung über.

Ein Beschluß über die Anstellung eines italiänischen Dollmetschers im grossen Rathe, wird wegen Redaktionsfehlern zurükgesandt.

Ein anderer, der diesem Dollmetsch seine Besoldung anweist, wird verlesen. Zaslin will ihn vertagen. Meyer v. Arb. an eine Commission weisen. Fornerod bemerkt, daß dieser Beschluß nichts ist, so lange der vorhergehende nicht angenommen worden. Meyer v. Arau will die Dringlichkeit desselben verwerfen und ihn so zurüksenden. Dieses wird beschlossen.

Badoux schreibt, er hoffe, seine Gesundheit erlaube ihm bald wieder im Senat zu erscheinen und Bertholler entschuldigt schriftlich durch Unpaßlichkeit seiner Abwesenheit.

Meyer v. Arau veranlaßt durch die heutigen Bemerkungen eines Mitglieds über die Unverstandlichkeit einer Gesetzeseinleitung des grossen Rathes, bemerkt, daß er zu Hause vielfaltig die gleiche Klage über unsre Gesetze höre, und schlägt vor, der Senat soll keine Resolution mehr annehmen, die nicht in deutlicher, verstandlicher Landessprache abgefaßt ist.

Zäslin macht einige Bemerkungen über die Schwierigkeit der Ausführung dieses Antrags.

Auf Lüthis v. Langn. Antrag, sollen die ältern Protokolle dem Reglement gemäß von den jeweiligen Secretärs unterzeichnet werden.

Senat, 14. November.

Präsident: Crauer.

Zäslin berichtet im Namen der Commission über den, die durch Feuer, Wasser u. s. w. Beschädigten betreffenden Beschluß; die Commission tritt völlig in die Grundsätze der Menschlichkeit, die demselben zum Grunde liegen, ein, sie billigt auch die Mittel und Vorsichtsmaaßregeln, die derselbe enthält; allein sie findet in der 3ten Erwägung eine Stelle, die irrig ist; es ist darin von Schaden die Rede, der durch den gegen Frankreich geführten Krieg verursacht worden; nun sey aber bekanntlich der traurige Revolutionskrieg nicht ein Krieg gegen Frankreich, sondern vielmehr die Folge der Hülfe von Seite Frankreichs, die diese grosse Nation der Freiheit geleistet hatte, gewesen; jene Ausdrücke seyen also unrichtig, übel angebracht und geziemen sich den Gesetzgebern Helvetiens nicht. Der gr. Rath werde sich ohne Zweifel beeilen, dieselben zu verbessern und darum räth die Commission zur Verwerfung. Fornerod unterstüzt diesen Bericht.

Lüthi v. Sol. findet, wenn auch die Verwerfungsgründe der Commission nicht vorhanden wären, so müßte der Beschluß dennoch noch um anderer willen, verworfen werden. Der 1 § desselben enthält so viel Unbestimmtes, daß die Nation dadurch mit ungeheuren Schulden belastet werden könnte: die seit dem 1 Januar ohne ihr Verschulden Beschädigten, sollen Unterstützung erhalten; könnten auf diese Art nicht alle durch Unglüksfälle banquerotte Kaufleute Schadloshaltung verlangen. — Und endlich, wie lange wollen wir noch die alte Unterstützungsmethode fortdauern lassen — Warum nicht nach dem Beispiele des ganzen aufgeklarten Europa's Assecuranzanstalten einrichten.— Das Motiv der Commission wäre zur Verwerfung nicht hinreichend; der grosse Rath könnte mit der Aenderung im Considerant allein, die Resolution nur in sechs Monaten wieder senden: sie muß entweder um ihres Inhalts oder wegen fehlerhafter Redaktion verworfen werden.

Zaslin vertheidigt die Commission, obgleich er den Bemerkungen Lüthis alle Gerechtigkeit wiederfahren laßt. — Solche neue allgemeine Anstalten erfodern aber viele Zeit und indeß muß doch Unterstützung statt finden.

Der Beschluß wird verworfen.

Schmid erhält für 3 Wochen und Häfelin für 1 Monat Urlaub.

Grosser Rath, 8. December.

Präsident: Cartier.

Das Direktorium übersendet den Entwurf zur Organisierung der helvetischen Nationalmiliz. (Wir liefern ihn, mit der Diskussion, wie er ist angenommen worden, im nächsten Stük).

Erlacher fodert Dringlichkeitserklärung und daß dieser Vorschlag behandelt werde. Die Dringlichkeit wird erkannt.

Rüce fodert Verweisung an die Militärcommission, glaubt aber, vieles von diesen Gegenständen sollte in geheimer Sitzung behandelt werden und begehrt, daß diese Commission in zwei Tagen einen Rapport mache. Kuhn fodert, daß dieser Vorschlag sogleich behandelt werde, weil es nun nicht mehr Zeit ist zu zaudern, sondern die Organisation dieses Theils unsrer Staatseinrichtung höchst dringlich ist. Haas stimmt Kuhn bei und wünscht eine Einladung an das Direktorium, um so schleunig als möglich auch einen Entwurf über die Organisation der Artillerie uns mitzutheilen. Zimmermann anerkennt die Dringlichkeit, fodert aber, weil zugleich auch Sorgfalt bei diesem wichtigen Gegenstand erfoderlich ist, Verweisung an eine neue Militärcommission, die bis Montag einen Rapport mache. Rosetti fodert Uebersetzung dieses Organisationsentwurfs ins italiänische. Secretan glaubt nicht daß es jezt Zeit zum Verweisen in eine Commission sey, und da dieser Entwurf von guten Militars abgefaßt ist, so sollen wir Zutrauen zu demselben haben; es werden Militareintheilungen, Soldaten und Offiziere vorgeschlagen, dieß ist für Helvetien genug! Wann man Einwendungen gegen den Vorschlag zu machen hat, so mache man sie jezt; die Grundsatze sind gut und republikanisch, also laßt uns handeln und nicht aufschieben! Wir sind Schweizer, haben Muth, unsre Bajonette werden scharf genug seyn wider die Feinde der Freiheit, laßt uns uns organisiren und das Vaterland ist gerettet! Also fodre ich sogleich Behandlung dieses Vorschlags. Rüce beharret auf seinem ersten Antrag und denkt, erfahrne Krieger, wie mehrere unter uns sind, werden das eine und andere höchst wichtige an diesem Vorschlag zu ändern haben, und die Schärfe unsrer Bajonette werde nicht abgestumpft werden, wenn wir schon diesen wichtigen Gegenstand sorgfaltig behandeln. Graf stimmt Zimmermann bei und glaubt besonders die Bataillone seyen nach diesem Vorschlag viel zu schwach. Suter will den Frieden nicht, wann nicht Freiheit damit verbunden ist und will Krieg, wann er zur Beschützung dient für die Freiheit; er kennt vom Kriege nichts, als den Schlachtschritt, den jeder Republikaner sein Herz lehrt; er widersezt sich also der Verweisung an eine Commission. Erlacher stimmt Secretan eifrig bei. Haas beharret ebenfalls auf augenblicklicher Behandlung. Carrard ist verwundert über die

beständige Aufhaltung der Militärorganisation, besonders da jeder Tag Aufschub dem Vaterland gefahrlich werden kann; wir können die allfälligen Fehler später noch verbessern und man wird hier die Fehler so gut wie in der Commission verbessern können; es ist Zeit daß wir uns endlich in den Stand setzen, unsre Freiheit selbst zu vertheidigen, um im Nothfall der Welt zeigen zu können, was die Schweizer für die Freiheit zu leisten im Stande sind. Capani stimmt Carrard bei und bemerkt, daß Frankreich sich durch Beschleunigung, nicht durch Verweisung an eine Commission gerettet habe. Zimmermann beharret dringenst auf der Verweisung an eine Commission, weil nicht bloße Organisation, sondern gute Organisation das Vaterland retten kann und sehr leicht eine schlechte Organisation dem Vaterland gefährlich werden könnte Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet: Koch, Aerni, Vonderflüe, Graf u. Nüce.

Wyder begehrt Behandlung von Nuces Motion über die Urselinerinnen, weil ein grosser Theil von ihnen bejahrt ist; sie haben viel ins Kloster gebracht, und wissen nun nicht woraus sie sich erhalten sollen. Er begehrt also, daß man ihnen etwas zukommen lasse, und daß sie sich wieder mit dem Unterricht der weiblichen Jugend beschäftigen möchten.

Nüce sagt, ich habe das Verzeichniß in Händen, daß zwölf oder vierzehn dieser biedern Bürgerinnen über sechzig Jahr alt sind, und fünf oder sechs über siebenzig. Seit dem August, da man sie zwang aus ihrem Haus zu treten, hat man ihnen noch keine Hülfe gegeben — ist das menschlich? ist das das Mittel der Revolution Freunde zu machen? ist das das Mittel den Schlangen, den Fanatikern Stillschweigen aufzulegen? Wir haben die Urselinerinnen verjagt, und lassen sie sitzen. Sie sind ihren Verwandten auf dem Halse, und wir denken nicht an sie. Ich begehre daher eine Kommission, die nicht nur den gezwungen, sondern auch den freiwillig Ausgetrettnen, Brod verschaffe. Alle Bürger und Bürgerinnen sollen mit der Revolution zufrieden seyn!

Ich habe Euch von der Nothwendigkeit gesprochen, den Unterricht der weiblichen Jugend fortzusetzen; seitdem habe ich erfahren, daß diese Bürgerinnen aus wahrem Eifer zum Unterricht die jungen Töchter versammeln; der Staat hat aber keinen Theil daran

Anderwerth zeigt an, daß dieser Gegenstand schon an die Klostercommission gewiesen wurde, und begehrt, daß sie in acht Tagen rapportiere.

Deloes: Es rührte mich sehr als uns Nuce den beklaglichen Zustand der Urselinerinnen schilderte. Nie kam es uns in Sinn, ein Kloster seiner Güter zu berauben. Ich begehre eine Bottschaft an das Direktorium, um die Umstände dieses Klosters zu kennen; erst dann können wir etwas beschliessen.

Koch: diese Motion hat zwei Gegenstände — die Erziehung der weiblichen Jugend von Luzern, und die Unterstützung der Urselinerinnen. Ueber den ersten Gegenstand unterstütze ich die Einladung, wenn sie zum Zwek hat die Urselinerinnen mit dem ganzen zur Erziehung gehörigen zu vereinigen; denn wenn die Erziehung etwas rechtes seyn soll, so muß sie im ganzen gleichförmig seyn. Ueber den andern Gegenstand stimme ich für Hinweisung an die Kommission. Zugleich muß ich sagen, daß die Urselinerinnen bereits einen Vorschuß von 80 Gulden erhalten haben. Zum Beweis, daß man diesen wirklich guten Bürgerinnen nur wegen dem Drang der Umstände nicht ganz entsprechen konnte.

Carrard: Was die Pensionen für diejenigen betrift, deren Klöster aufgehoben werden, oder die den Mönchsstand freiwillig verlassen, haben wir nichts zu thun, als der Kommission Beschleunigung zu empfehlen; und vorzüglich wird sie für diese Bürgerinnen sorgen. Was den andern Gegenstand betrift, wissen wir wie wichtig das Urselinerkloster für die Erziehung der weiblichen Jugend in Luzern war. Nie wollten wir sie dessen berauben! Ich stimme also, wie Nüce, zu einer Einladung an das Direktorium, den Urselinerinnen, welche uns ihr Haus so gefällig abtraten, ein schikliches Gebäude für den Unterricht anzuweisen.

Schlumpf folgt, und sagt, er wunderte sich sehr Luzerner klagen zu hören, daß diese wohlthätige Anstalt zerstört, und die Urselinerinnen ihres Unterhalts beraubt seyen; da dieß doch keineswegs dem Gesez angemessen ist.

Näf unterstüzt alle, welche die Urselinerinnen unterstützen wollen, widersezt sich aber dem von Nüce angegebnen Grund, sie seyen aus ihrem Wohnsiz vertrieben worden; indessen sie auf die erste entfernte Anfrage hin, sagten: es thue ihnen wehe diese schöne Wohnung zu verlassen; allein sie geben sie uns mit Freuden.

Haas: Ich hoffe man werde auch mir erlauben, ein Wort über die Urselinerinnen zu reden. Ich danke Nüce, daß er die Sache wieder einmal zur Sprache brachte. Indessen muß ich auch Näf unterstützen, und zum Ruhm dieser Frauen sagen, daß so bald sie von mir und Secretan hörten, daß ihr Kloster der Siz des grossen Raths seyn könnte, sie zwar sagten: es schmerze sie diesen schönen Wohnsiz zu verlassen; aber auch zugleich, daß sie zu viel Vaterlandsliebe hätten, um dieses zu verweigern. Es wundert mich, daß man diese Bürgerinnen nicht von den andern Klostergeistlichen ausnehmen und sie warten lassen will bis zum allgemeinen Gesez über die Pensionen. Indessen sagt man sie haben etwas erhalten von dem Erlösten ihrer verkauften Effekten. Es hat vortrefliche Frauen unter ihnen; allein sie sind ihren Verwandten zur Last, die oft nicht reich sind, und sie schon ins

Kloster ausgesteuert haben. Was die Erziehung betrift, so weiß ich wohl, daß sich der Minister mit einem neuen System darüber beschäftigt; aber sollen darum die bestehenden Institute nicht fortgehen bis dahin? Soll die Jugend in dieser Zeit nicht einmal lesen lernen. Ich unterstütze also auch die Einladung an das Direktorium. Ich kenne einige unter diesen Bürgerinnen, die gerne nach einer neuen verbesserten Form lehrten, und solche, die dem Minister mehr Aufschluß über die weibliche Erziehung geben könnten, als er auf keiner Universität finden würde.

Erlacher: Ich weiß, daß keiner unter uns ist, der den Urselinerinnen nicht gerne die Pension bewilligen wird; allein ich wollte man bliebe künftig bei der Sache, und käme nicht mit entehrenden Ausdrüken für die Versammlung. Und Haas muß ich sagen, daß eben nicht alles verloren ist; die Kinder lernen das a b c noch immer.

Die Einladung an das Direktorium wird erkennt, und der Gegenstand der Pensionen an die Klosterkommission gewiesen, die über die Urselinerinnen besonders rapportieren soll.

Das Direktorium ladet die Gesezgeber durch eine Botschaft ein, sich mit der Abfassung eines Civilcodex zu beschäftigen — eine Arbeit, die dringend sey, um einer Menge Anfragen zuvor zu kommen, welche die Ungleichheit der alten Civilgesetze, und ihre Unverträgsamkeit mit verschiedenen Grundsätzen der Konstitution erzeugen.

Deloes begehrt eine Kommission. Secretan folgt und sagt, ohne Zweifel ist das dringendste da von die Prozedur, und hierüber wird Euere Kommission künftige Woche euch die Grundsätze vorlegen. Werden sie angenommen, so werdet ihr in wenig Zeit einen Civilcodex haben, in so weit er die Prozedur betrift.

Pellegrini findet es sey für ein wiedergebornes Volk erniedrigend, sich noch der barbarischen Gesetze zu bedienen, die der Föderalismus erzeugte. Er findet, es müßte den Richtern sehr schwer fallen, Prozesse zu beurtheilen, wo die Gesetze nicht deutlich seyen. Er begehrt, daß unverzüglich eine Kommission niedergesezt werde, die mit Beschleunigung einen einfachen und deutlichen Plan zu einem Civilcodex entwerfe.

Huber: Ich bekräftige alles was die Präopinanten gesagt haben; allein bei den vielen dringenden täglichen Geschäften sehe ich keine Möglichkeit, daß es so bald geschehen könne. Es ist eine Arbeit, die nicht provisorisch gemacht werden kann. Die Sache muß durchstudiert und die bestehenden Gesezbücher berathen werden, und ich zweifle, ob wir nur in den Versammlung Licht genug haben. Ich wünschte, daß eine Kommission von neun oder eilf Gliedern ernennt würde, daß sie sich trennte und theilweise arbeitete, aber der Gleichförmigkeit wegen oft zusammen träte; daß sie bald einen vorläufigen Rapport mache, und Preise ausschreibe für Vorschläge sowohl über das Ganze als über einzelne Theile. Ein Mann, der vielleicht das Ganze kennt, wird in seinem Kabinette immer besser arbeiten, als eine Kommission von vielen Gliedern. Der neue Kodex soll uns Ehre machen, um so mehr, da wir schon Vorläufer in monarchischen Staaten und an Frankreich haben. Man kann die Sache nicht übereilen, denn wenn das neue Gesezbuch nicht vollständig und gut ist, so ist es schlimmer als die alten Gesetze.

Graf folgt und dringt besonders auf die Preisausschreibung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gesez.

Die gesezgebenden Räthe, in Erwägung: daß die Entweichung, über welche das Direktorium in seiner Botschaft vom 10ten November die Aufmerksamkeit der gesezgebenden Rathe auffordert, nur der Verführung, der Feigheit oder feindseligen Absichten zuzuschreiben seye;

In Erwagung, daß das einzige Mittel, die schlimmen Wirkungen derselben zu hindern, dieses sey, den obgenannten Uebeln, die Aufklärung, die Verachtung und die Strafe entgegen zu sezen;

Nach erklärter Urgenz,

Verordnen:

1) Die jungen waffenfahigen Bürger, welchen angezeigt worden ist, sich zur Vertheidigung der Republik bereit zu halten, verlezen durch ihre Entweichung ihre Pflichten gegen das Vaterland, und werden vor den Gesetzen strafwürdig.

2) Das Gesez steht alle diejenigen, welche nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Vollziehungsdirektoriums über die Waffenübung, den helvetischen Boden verlassen haben, für Verführte an, und bestimmt ihnen die Zeitfrist von sechs Wochen, von Bekanntmachung des Gesetzes an, um zurükzukehren.

3) Diejenigen, die nicht in der durch das Gesez bestimmten Zeit zurükkehren, sind, der Konstitution zufolge, ihres Bürgerrechts verlustig.

4) Ausser der Strafe des Verlustes des Bürgerrechts soll annoch die Strafe von zehen Jahren Ketten diejenigen treffen, welche ihr Vaterland verlassen, und zu einem von der Republik nicht anerkannten Kriegsdienst sich werden anwerben lassen.

5) Die Falschwerber, die Verleiter zum Auswandern, und diejenigen, welche die Waffen gegen die Republik tragen werden, sollen mit dem Tode bestraft werden.

Im Falle solche nicht betreten werden könnten, so soll ihr Vermögen von dem Staat in Beschlag ge-

nommen, verwaltet und aus dessen Ertrag ihre Familien unterhalten werden, jedoch mit der Vorsicht, daß diesen Familien nicht die Mittel gegeben werden, diese Verbrecher im Auslande zu unterstüzen.

6) Die Regierungs- und Unterstatthalter sollen von nun an, allen Schweizerbürgern, welche im Fall des ersten Artikels des gegenwärtigen Gesetzes sich befinden, keine Passe mehr ertheilen, um über die helvetischen Grenzen sich zu begeben, ausgenommen die im 7ten und 8ten Artikel genannten Bürger, und die in die in dem 9ten Artikel bezeichneten Feigen.

7) Von diesem gegenwärtigen Gesez sind diejenigen ausgenommen, welche durch ein Zeugniß der Munizipalität, visiert durch die Verwaltungskammer, die Nothwendigkeit ihrer Reise und ihres Aufenthalts ausser den helvetischen Grenzen, und ihren Bürgersinn erweisen werden.

Wenn der Statthalter dennoch Anstand finden sollte, den Paß auszufertigen, so wird das Direktorium darüber entscheiden.

8) Denjenigen welche sich in auswärtigen von dem Gesetze bewilligten Kriegsdiensten befinden, sollen ihre Werb- und Handgeldzeduln statt der im 7ten Artikel bestimmten Zeugnisse dienen.

9) Diejenigen, welche ohne die Nothwendigkeit ihrer Reise ausser den helvetischen Grenzen, und ihre Treu an das Vaterland erwiesen zu haben, dennoch aus Feigheit das helvetische Gebiet durchaus verlassen wollen, sollen von dem Regierungsstatthalter Passe dazu erhalten, welche die Anzeige enthalten sollen, daß ihnen die Rükkehr in das Vaterland für immer untersagt sey.

Ihre Namen sollen dem Direktorium eingesandt, in ein schwarzes Protokoll eingetragen, und in ganz Helvetien durch die öffentlichen Blatter bekannt gemacht worden.

Die Republik, so großmüthig als gerecht, verachtet die Feigen, und verstößt sie für immer.

Das Direktorium beschließt, daß obiges vom grossen Rath unterm 28ten Wintermonat beschlossenes, und vom Senat den 3ten Christmonat angenommenes Gesez gedrukt, publiziert, vollzogen, und gegenwärtige Originalakte mit dem Siegel der Republik verwahrt werden solle.

Luzern den vierten Christmonat im Jahr eintausend siebenhundert neunzig und acht. (A. 1798.)

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.,
Mousson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen:
Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

Entwurf zur litterarischen Societät des Kantons Luzern, zur Beförderung der Aufklärung, des Gemeingeistes und der Industrie in Helvetien.

I.

Zwek der Societät.

Art. 1. Er besteht in der Beförderung des vaterländischen Gemeingeistes und des wahren Patriotismus, im Gegensatze des Kantonsgeistes, des oligarchischen Föderalismus und der Anarchie.

2. Ferner in der Aufklarung des helvetischen Volkes über seine wichtigsten Angelegenheiten.

3. Endlich auch in der Aufmunterung der Wissenschaften, des Kunstfleisses und nüzlicher Gewerbe aller Art im Vaterlande.

II.

Von den Mitteln der Societät.

Art. 4. Sie bedient sich zu jenem edeln Zwecke vorzüglich des Mittels der Preßfreiheit, und wirkt durch Ausarbeitung und Verbreitung nüzlicher Flugschriften auf den Geist der Nation.

5. Die Societät unterhält einen patriotischen Briefwechsel mit allen litterarischen Societaten in den andern Kantonen Helvetiens, um gemeinschaftlich mit ihnen wider Unwissenheit, Schwarmerei, Aberglauben, Föderalismus zu ringen, und Kunst und Wissenschaft, heldenmüthige Vaterlandsliebe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Enthusiasmus für Freiheit und Gleichheit zu nähren.

6. Von einzelnen Gliedern dieser Gesellschafl werden acht- oder vierzehntaglich (jedesmal an einem Sonntagsnachmittage) Vorlesungen über wichtige und gemeinnützige Gegenstände gehalten, zu deren Anhörung die Bürger und Bürgerinnen von Luzern eingeladen werden.

7. Die Societät unterhält mit Sorgfält ein genaues Register über die einsichtsvollen Gelehrten und geschiktesten Künstler, Handwerker, Oekonomen des Kantons u. s. f. nebst Bestimmung ihrer besondern Fähigkeiten und der davon geleisteten Proben. Die Societät wird bemüht seyn, die vortreflichsten dieser Männer auf irgend eine Weise naher an sich zu schliessen.

8. Die Societät wird jährlich über wichtige die Wohlfahrt des Vaterlandes berührende und befördernde Gegenstande Preisfragen ausstellen und belohnen.

9. Jedes Mitglied, welches Vorschlage wagt, welche der Landesverfassung zuwiderlaufen, oder die öffentliche Ordnung und Ruhe stören, oder die vorhandenen Landesgesetze herabwürdigen, oder die Be-